



## Freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen

*Ich möchte im nächsten Jahr mit meinem Nachbar eine Betriebsgemeinschaft gründen. Mein Nachbar betreibt aktuell zum Landwirtschaftsbetrieb eine Pferdepenion (Jahresumsatz Fr. 70'000.--). Ich selber erwirtschafte neben der Landwirtschaft aktuell einen jährlichen Umsatz aus Lohnarbeiten von Fr. 50'000.--. Was für Auswirkungen hätte diese Betriebsgemeinschaft auf eine mögliche MWST-Pflicht?*

Landwirtschaftliche Betriebe können in unterschiedlichen Gesellschaftsformen geführt werden (z.B. Einzelfirma, Generationen- oder Geschwistergemeinschaft, Betriebsgemeinschaft, Betriebszweiggemeinschaft, juristische Personen). In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, spielt für die Festlegung der Steuerpflicht keine Rolle. Aus Sicht der MWST werden diese verschiedenen Gesellschaftsformen als separate Steuersubjekte betrachtet. Dies hat den Nachteil, dass Umsätze aus steuerbaren Tätigkeiten (MWST) von Einzelbetrieben (Umsatz unter Fr. 100'000.--) nach der Gründung einer Betriebsgemeinschaft zusammengezählt werden können und dadurch die Umsatzgrenze für die Steuerpflicht von Fr. 100'000.-- überschritten wird.

Somit ist bei einer möglichen Gründung einer Betriebsgemeinschaft, neben vielen anderen wichtigen Punkten, darauf zu achten, ob die Gesellschaft zugleich auch noch MWST-pflichtig wird und sich bei der ESTV anmelden muss. Je nachdem was für steuerbare Tätigkeiten ausgeübt werden, kann dies bei einer BG-Gründung zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung führen (z.B. Pferdepenion Saldosatz 4.4%).

Es gilt nun nach Möglichkeiten zu suchen, um solchen Mehrbelastungen legal auszuweichen. Eine mögliche Variante ist anstatt einer Betriebsgemeinschaft eine Betriebszweiggemeinschaft zu gründen. Bei der Betriebszweiggemeinschaft kann im Vertrag definiert werden, dass die Umsätze aus steuerbaren Tätigkeiten (z.B. Pferdepenion und Lohnarbeiten) nicht in die Betriebszweiggemeinschaft eingebracht werden. Diese beiden Betriebszweige werden dann weiterhin von jedem Teilhaber auf eigenes Risiko separat bewirtschaftet. Diese Massnahme bedingt aber, dass zwischen den Liegenschaftsabrechnungen und der BZG-Abrechnung eine sehr genaue Zuteilung der einzelnen Umsätze und Kosten stattfindet. Kosten die für mehrere Betriebszweige verwendet werden (z.B. Diesel und Maschinenkosten für Landwirtschaft und Lohnunternehmung), müssen durch einen nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel (z. B. Traktorenstunden oder ha) weiterverrechnet werden. Dies führt unweigerlich zu einem Mehraufwand in der Buchführung und die meisten Landwirte sind dabei auf die Hilfe ihres Treuhänders angewiesen. Eine ungenaue Zuteilung der Umsätze und Kosten könnte von der ESTV als Umgehung betrachtet werden.

Wie am Beispiel gut ersichtlich wird, wurde die Zusammenarbeit aus steuerlichen Gründen auf die von der MWST ausgenommenen Umsätze beschränkt. Nun ist es wichtig, dass die Betriebsleiter prüfen, ob eine solche Variante noch mit ihren ursprünglichen Ideen und Zielen vereinbart werden kann (z.B. Vereinfachung, Wirtschaftlichkeit, unterschiedliche Interessen, Entwicklungsmöglichkeiten, Aufgaben- und Arbeitsteilung etc.). Diese Gesamtbetrachtung führt schliesslich zu einer von beiden Parteien getragenen Lösung.

Bei Fragen helfen Ihnen die Spezialisten der Abteilung Treuhand und Schätzungen des SBV unter Telefon 056 462 51 11 gerne weiter.

Thomas Bucheli, SBV Treuhand und Schätzungen

\* \* \* \* \*

Brugg, 16. August 2011

---

Schweizerischer Bauernverband

Tel. 056 - 462 51 11

Treuhand und Schätzungen

Fax 056 - 462 52 04

Laurstrasse 10

info@sbv-treuhand.ch

5201 Brugg AG 1

www.sbv-treuhand.ch

---

